

WEGLEITUNG

**für die Höhere Fachprüfung
für Metzgermeister/ Metzgermeisterin**

WEGLEITUNG FÜR DIE HÖHERE FACHPRÜFUNG FÜR METZGERMEISTER/ METZGERMEISTERIN

Gestützt auf die Prüfungsordnung über die „Höhere Fachprüfung für Metzgermeister/ Metzgermeisterin“ vom 01. Januar 2007 erlässt die Prüfungskommission gem. Ziff. 2.21 a die folgende Wegleitung:

1. Vorbereitung der Prüfung

1.1 Termin

Die Prüfungskommission legt mindestens 5 Monate im Voraus den nächsten Prüfungstermin fest.

1.2 Anmeldung

Die Anmeldung der Kandidaten gem. Prüfungsordnung Ziff. 3.2 muss innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist beim Sekretariat des Schweizerischen Fleisch-Fachverbandes, 8031 Zürich eintreffen.

1.3 Thema der Diplomarbeit (Einverständnis der Prüfungskommission)

Der Kandidat hat vor Erstellung der Diplomarbeit (Businessplan) der Prüfungskommission folgende Angaben schriftlich mitzuteilen und zu bewilligen:

- > Thema der Diplomarbeit
- > Ziel / Zweck der Diplomarbeit
- > Grobinhalt der Diplomarbeit (zBsp: wichtigste Kapitel / Themen)
- > ungefähr vorgesehener Umfang der Diplomarbeit (Businessplan, Anhänge)

Die Prüfungskommission legt jeweils den Termin für das Einreichen obiger Angaben frühzeitig fest (vor Beginn des Vorbereitungskurses). Die Diplomarbeit muss in dreifacher schriftlicher und einmal in digitaler Ausführung eingereicht werden. Das Thema, Ziel und Zweck können durch die Prüfungskommission zurückgewiesen bzw. ergänzt / angepasst werden. Das Einverständnis durch die Prüfungskommission erfolgt spätestens anlässlich des ersten Teils des Vorbereitungskurses.

1.4 Zulassung

Zur Prüfung zugelassen wird gem. Prüfungsordnung Ziff. 3.3, wessen anlässlich der Prüfungsanmeldung bekannt gegebenes Thema der Diplomarbeit von der Prüfungskommission genehmigt wird und wer die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) den eidg. Fachausweis als Fleischfachfrau / Fleischfachmann bzw. Betriebsleiterin /Betriebsleiter Fleischwirtschaft oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und nach dem Fachausweiserwerb mindestens zwei Jahre Berufserfahrung vorweisen kann.
- b) das Diplom der Unternehmerschulung des Schweizerischen Institutes für Unternehmensführung „SIU“ oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige Abgabe der Diplomarbeit.

1.5 Rückweisung

Nicht zur Prüfung zugelassene Bewerber gem. Prüfungsordnung Ziff. 3.33 erhalten den Entscheid der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Anmeldung zur Prüfung.

1.6 Experten

Die Experten der Prüfungsteile werden nach Bedarf zu einer Tagung einberufen. Neben organisatorischen Traktanden muss das Tagungsprogramm Informationen über Neuerungen, neue Vorschriften, neue Lerninhalte und Trends sowie Erkenntnisse im Beruf, in der Branche bzw. in der globalisierten Fleischwirtschaft enthalten.

Für wiederkehrende Vorbereitungsarbeiten kann die Prüfungskommission Ausschüsse einsetzen.

1.7 Prüfungsaufgaben

Für das Erarbeiten der Prüfungsaufgaben bestimmt die Prüfungskommission Ausschüsse, die ihrerseits Fachexperten beiziehen können.

1.8 Coach der Diplomarbeit - „Götti“

Während der Erarbeitung der Diplomarbeit bzw. des Businessplanes gem. Ziff. 5.11 der Prüfungsordnung verfügt die Kandidatin / der Kandidat über eine ausgewiesene Fachperson, die das Coaching gewährleistet (gemäss Anhang 2 der Wegleitung).

1.8.1 Auswahl des Coach – Götti

Der Götti / Coach kann von der Kandidatin / vom Kandidaten selbständig der Prüfungskommission vorgeschlagen werden.

Verwandte ersten und zweiten Grades sind als Götti / Coach nicht zulässig.

Die Prüfungskommission genehmigt die vorgeschlagenen Persönlichkeiten.

Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die über keinen Götti-Vorschlag verfügen, erhalten einen Götti von der Prüfungskommission zugeteilt.

1.8.2 Aufgaben des Coach – Götti

Der Götti / Coach betreut, motiviert, leitet und lenkt die Kandidatin / den Kandidaten während der Erarbeitung der Diplomarbeit.

2. Durchführung der Prüfung

2.1 Allgemeines

Drittpersonen dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Präsidenten der Prüfungskommission der Prüfung nicht beiwohnen.

2.2 Hilfsmittel

Es sind sämtliche Hilfsmittel, Unterlagen, Geräte (Notebook – elektronische Rechner) mit Ausnahme des Mobiltelefons erlaubt.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat darf während der Prüfung mit keiner aussenstehenden Person Kontakt aufnehmen oder sich absprechen. Die Nutzung des Internets ist verboten.

2.3 Experten

2.3.1 Reguläre Experten

Die Experten amtieren gem. Prüfungsordnung Ziff 4.4.

Die schriftlichen Prüfungen werden von zwei Experten korrigiert.

Die schriftliche Diplomarbeit wird von zwei unabhängigen Experten gem. den von der Prüfungskommission vorgegebenen Bewertungsformularen beurteilt.

Die mündlichen Prüfungen werden durch ein Expertenteam von mind. 2 Experten – max. 4 Experten, nach den von der Prüfungskommission vorgegebenen Bewertungsformularen beurteilt.

2.3.2 Ausserordentliche Experten

In Ausnahmefällen kann eine Drittperson (z.B. Expertenwärter, Ausbilder) die Prüfungen verfolgen. Der Kandidat ist darüber im Voraus zu informieren.

2.3.3 Übergeordnete Experten

Vertreter übergeordneter Stellen (SBFI, Prüfungskommission, Vorstände der Trägerschaft etc.) können eine Prüfung ohne Voranmeldung besuchen.

2.4 Prüfungszeiten

Die Kandidatin / der Kandidat erhält mit dem Aufgebot den Prüfungsplan mit den genauen Prüfungszeiten.

3. Prüfungsstoff

Gestützt auf Ziff. 5 der Prüfungsordnung umfasst die Prüfung folgende Kompetenzen und Leit-, Richt- bzw. Leistungsziele: vergl. Anhang 1 der Wegleitung für die Höhere Fachprüfung für Metzgermeister/ Metzgermeisterin.

Neben den Ausbildungsinhalten aus den Schulungs- und Kursunterlagen soll die Kandidatin / der Kandidat Situationen bzw. Einflussfaktoren aus:

- der täglichen Praxis, Trends
- dem gesamten Berufsfeld, der globalen Fleischwirtschaft
- der Unternehmens- bzw. Betriebsführung
- der Betriebs- und Unternehmensplanung und Unternehmenskonzeption und der ökologischen, ethischen Betrachtungsweise
- der betriebswirtschaftlichen Gesamtsicht

umfassend und vernetzt bearbeiten können. Konkret erarbeitet die Kandidatin / der Kandidat einen Businessplan (= Diplomarbeit) im Umfang von ca. 50 - 70 Seiten exklusiv Anhänge zu einem tatsächlichen Unternehmen bzw. Abteilung eines grösseren Unternehmens. Dieser entspricht in der „Ist-Analyse“ den tatsächlichen Verhältnissen und dient als Grundlage für Verhandlungen mit Finanzinstituten, Investitions- und anderen für das beschriebene Unternehmen relevanten Partnern.

4. Auswertung der Prüfung

4.1 Bewertung der Arbeiten

Die Arbeiten werden in erster Linie nach dem Inhalt, der Umsetzbarkeit und dem praktischen, betriebsspezifischen Wert beurteilt. In zweiter Linie werden die Formulierung, die Präsentation und die Darstellung gewürdigt.

Bei den mündlichen Prüfungen sollen Berufserfahrung, unternehmerisches, vernetztes Denken und praxisorientierte Machbarkeit bzw. Umsetzbarkeit bewertet werden (nicht auswendig gelernte Lerninhalte).

4.2 Gewichtung

Die Bewertung der Prüfungsteile wird wie folgt gewichtet:

- | | |
|--|--------|
| - schriftliche Diplomarbeit / Businessplan | 3-fach |
| - mündliche Präsentation der Diplomarbeit | 2-fach |
| - Fachgespräch zur Diplomarbeit
(Fragen – Antworten zur Diplomarbeit) | 2-fach |
| - schriftliche Prüfung Rechnungswesen | 2-fach |
| - schriftliche Prüfung Branchenprobleme | 1-fach |

4.3 Korrektur

Die Korrektur der Diplomarbeit erfolgt durch zwei unabhängige Experten.

Die Korrektur der schriftlichen Prüfung erfolgt durch mind. zwei Experten.

Die Bewertung der mündlichen Prüfungen erfolgt durch das Experten-Team – vergl. 2.3.1

Sämtliche Prüfungsteile werden mit einem schriftlich abgefassten Bewertungsformular belegt.

4.4 Notenbekanntgabe

Die Noten werden erst nach Abschluss aller Prüfungen durch die Prüfungskommission via Prüfungssekretariat bekannt gegeben.

Den Experten ist es nicht gestattet, einer Kandidatin / einem Kandidaten über die erzielten Noten oder über den Prüfungserfolg Auskunft zu erteilen.

Prüfungsarbeiten bzw. Beurteilungsformulare können, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, nach Voranmeldung, im Anschluss an die Prüfungsperiode beim Sekretariat der Prüfungskommission eingesehen werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben keinen Anspruch auf Herausgabe von Kopien der Prüfungen.

5. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen in der Prüfungsordnung oder in der Wegleitung sind den Verantwortlichen für die Vorbereitungskurse rechtzeitig vor dem Inkrafttreten bekannt zu geben.
- b) Diese Wegleitung ist den Interessierten gleichzeitig mit der Prüfungsordnung und den übrigen für die Anmeldung zur Prüfung nötigen Unterlagen abzugeben.
- c) Diese Wegleitung wurde am 15. September 2017 von der Prüfungskommission genehmigt. Sie tritt am 01. Dezember 2017 in Kraft.

Zürich, 17. November 2017

Schweizer Fleisch-Fachverband „SFF“

Die Prüfungskommission

Der Präsident

Der Direktor „SFF“

W. Herrmann

Dr. R. Hadorn